

Tischvorlage	Vorlage-Nr:	T 2020/003
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	13.07.2020
Zusammenstellung der vorgeprüften Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Stabsstelle Politik und Recht	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Scholten, Julia, Fachbereichsleiterin	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	30.07.2020	Wahlausschuss

Erläuterung:

Da gem. § 15 und § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 noch bis zum 48. Tag vor der Wahl (27.07.2020), 18:00 Uhr Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken eingereicht werden können und zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung zum Wahlausschuss diese Frist noch nicht abgelaufen war, werden dem Wahlausschuss die eingereichten und vorgeprüften Wahlvorschläge spätestens in der Sitzung am 30.07.2020 vorgelegt.

Der Wahlleiter berichtet in der Sitzung des Wahlausschusses über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge abschließend. Bevor der Wahlausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge entscheidet, ist den eingeladenen und anwesenden Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

In der Anlage zu dieser Vorlage ist eine Zusammenstellung der vorgeprüften Wahlvorschläge der Parteien mit der Bitte um Prüfung beigefügt. Diese Zusammenstellung soll als Grundlage für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge dienen.

Der im Entwurf beigefügte Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bitten wir ebenfalls zu prüfen. Insbesondere Name, Vorname(n),

Berufsbezeichnung und Anschrift sind zu prüfen.

In der Sitzung des Wahlausschusses sollten dann ggf. Änderungs- und Ergänzungswünsche sowie Berichtigungen vorgetragen werden.

In den Wahlvorschlägen sind sämtliche Vornamen der Wahlbewerberinnen und -bewerber anzugeben. Die Wahlvorschläge sind Maßgabe für die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge. Während die Wahlvorschläge alle Vornamen enthalten müssen, enthält das Kommunalwahlrecht aber keine Vorgabe dazu, wie viele bzw. welcher von ggf. mehreren Vornamen auf dem Stimmzettel eingetragen werden muss. Diese Entscheidung liegt in der Entscheidungskompetenz des Wahlausschusses. Bei seiner Entscheidung hat der Wahlausschuss zu beachten, dass nach Sinn und Zweck der Angaben auf dem Stimmzettel eine eindeutige Identifizierung des Wahlbewerbers bzw. der Wahlbewerberin gegeben sein muss.

Die CDU und die SPD haben dem Wahlleiter gegenüber schriftlich mitgeteilt, dass in Abstimmung mit der Wahlbewerberin / dem Wahlbewerber auf dem Stimmzettel nur der Rufname eingetragen werden soll.

Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl werden auf gelben Papier im DIN- A 4 – Format gedruckt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur während der Sitzung des Wahlausschusses zulässig.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung Beschwerde eingelegt werden (§ 18 Abs. 4 KWahlG und § 29 Abs. 1 KWahlO).

Der Wahlleiter gibt im Anschluss an die Beschlussfassung die Entscheidung des Wahlausschusses unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken erfolgt anhand des vorgeschriebenen Formulars der Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, § 75a KWahlO „Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Borken zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge“.